

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
HC-Holding GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für alle aus der Geschäftsverbindung zwischen der HC-Holding GmbH (im Folgenden „HC-HOLDING“) und den Kunden resultierenden Lieferungen und Leistungen und damit verbundenen Auskünfte und Beratungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils beim Vertragsabschluss geltenden Fassung. Diese werden durch die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen modifiziert. Die Anwendung abweichender Bedingungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Alle mündlichen und telefonischen Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.2. HC-HOLDING liefert ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widerspricht HC-HOLDING ausdrücklich. Ist der Besteller mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er dies unverzüglich mit besonderem Schreiben ausdrücklich mitzuteilen.

2. Angebote und Bestellungen

Angebote von HC-HOLDING sind freibleibend, in jedem Fall mit 30 Tagen befristet und gelten nur bei ungeteilten Bestellungen. Sofern nicht gesondert Abweichendes vereinbart wird, sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Zeit, ist HC-HOLDING berechtigt, den Restauftrag auszuliefern und in Rechnung zu stellen. Bei Bestellungen unter Euro 100 behält sich HC-HOLDING vor, einen Mindermengenzuschlag zu verrechnen.

3. Lieferung

3.1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von HC-HOLDING liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von HC-HOLDING, sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche HC-HOLDING die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen HC-HOLDING, noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In letzterem Fall kann der Besteller von HC-HOLDING die Erklärung verlangen, ob HC-HOLDING vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt sich diesfalls HC-HOLDING nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

3.2. Mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des jeweiligen Lagers von HC-HOLDING geht jede Gefahr auf den Besteller über. Bei Versendung von Produkten kann HC-HOLDING die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit ein leitender Angestellter von HC-HOLDING grob fahrlässig gehandelt hat.

3.3. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die im Bereich des Bestellers liegen, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kosten erfolgloser Lieferversuche und in diesem Zusammenhang stehende Lagerkosten hat der Besteller zu tragen.

3.4. Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

3.5. Muster- und Warenproben werden grundsätzlich nur gegen Berechnung geliefert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde; sie bleiben in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HC-HOLDING, gleichgültig, ob es sich um einen Kauf auf Probe oder zur Probe handelt.

4. Preise und Zahlungskonditionen

4.1. Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden. Bei Vereinbarungen mit offenen Lieferterminen gelten jeweils die Preise vom Tag der Auftragsbestätigung (Festlegung Lieferzeitpunkt). Alle nach Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen einer vereinbarten Fremdwährung oder ihres Wechselkurses zum Euro treffen den Besteller.

4.2. Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung binnen 30 Tagen oder binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit Abzug von 2 % Skonto zu leisten. Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskont- und Wechselspesen hat der Besteller zu tragen. Dokumentäre Zahlungen sind bei Sicht fällig, die Spesen außerhalb Österreichs trägt der Besteller. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Bestellungen im Rückstand befindet.

4.3. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn und soweit eine Gegenforderung von HC-HOLDING ausdrücklich schriftlich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.4. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie Überschreitung des vereinbarten Warenkredites oder Zahlungsunfähigkeit oder -stockungen des Bestellers kann HC-HOLDING von jedem Liefervertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann HC-HOLDING zurücknehmen.

4.5. Bei Verzug des Bestellers ist HC-HOLDING berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank, bei

Fremdwährungsschulden über dem Diskontsatz der für die Fakturenwährung zuständigen Notenbank, jedenfalls aber mindestens 12 % p.a. zu verrechnen.

4.6. Alle Forderungen von HC-HOLDING können unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener gutgeschriebener Wechsel oder sonstiger Vereinbarungen über Zahlungsziele sofort fällig gestellt werden, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Besteller gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder HC-HOLDING Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. In diesem Fall hat HC-HOLDING das Recht, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen; außerdem kann HC-HOLDING in diesem Fall die Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen.

4.7. HC-HOLDING behält sich weiters vor, Mahnspesen und allfällige Schadenersatzforderungen und -leistungen in Rechnung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, HC-HOLDING sämtliche Mahnspesen, insbesondere jene eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

4.8. Sofern bei Lieferungen an einen Besteller in einem Mitgliedstaat der EU keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer ohne ausdrückliches Verlangen HC-HOLDING unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die HC-HOLDING aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine persönliche Steuerbefreiung des Käufers.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen HC-HOLDING und dem Besteller Eigentum von HC-HOLDING. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei HC-HOLDING.

5.2. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt der Besteller bereits jetzt an HC-HOLDING seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe der jeweils noch gegenüber HC-HOLDING bestehenden Verbindlichkeit ab; HC-HOLDING nimmt diese Abtretung an. Im Falle von Barzahlung erhält HC-HOLDING anstelle des Eigentums an den Vorbehaltssachen Eigentum am Verkaufserlös. Der Besteller verpflichtet sich, einen erhaltenen Verkaufserlös gesondert zu verwahren und an HC-HOLDING bei Fälligkeit der Forderungen herauszugeben.

5.3. Über Zwangsversteigerungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltssache oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller HC-HOLDING unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HC-HOLDING berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HC-HOLDING hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. HC-HOLDING ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von HC-HOLDING kostenlos ausgetauscht oder der entsprechende Fikturwert gutgeschrieben. Wandlung und Preisminderung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von HC-HOLDING und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Bei Mängeln, die erst bei Einsatz der Produkte erkennbar werden, endet die Rügefrist spätestens sechs Monate, nachdem die Produkte das Lager von HC-HOLDING verlassen haben.

6.2. HC-HOLDING hat dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von leitenden Angestellten von HC-HOLDING vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Schulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Besteller hat in solchen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

7. Sonstiges

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UNKaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alleiner Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferverträgen und Lieferungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht in Graz Innere Stadt.

Bei (teilweiser) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Es gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.